

BTC-Sportclub – Spartenordnung Tennis

§ 1 Grundlage der Spartenordnung

Gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung des Benrather Tennisclub von 1931 e.V. in der Fassung vom 10. November 2009 hat die Mitgliederversammlung am 28.04.2022 die nachfolgende Spartenordnung für die Sparte Tennis beschlossen.

§ 2 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Sparten

Die Sparten sind rechtlich unselbständig und organisatorische Untergliederungen des Vereins. Sie vertreten den Verein in den Belangen der Fachsportarten in den jeweiligen übergeordneten Dachverbänden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Voraussetzung einer Mitgliedschaft in einer Sparte des Vereins ist die Mitgliedschaft im Verein selbst. Es gibt nur eine einheitliche Vereinsmitgliedschaft.
2. Im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft können sich alle Mitglieder in mehreren Sparten betätigen. Für die Beitragsbemessung wird der Beitrag der Sparte zugrunde gelegt, welche den höchsten Spartenbeitrag erhebt.
3. Für den Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und damit auch der Spartenmitgliedschaft gelten die Regelungen der Vereinssatzung.
4. Die Sparten können darüber hinaus weitere Kriterien und Voraussetzungen für die Aufnahme der Sporttätigkeit in ihrer Sparte festlegen. Dazu gehören insbesondere die sportartspezifischen Voraussetzungen wie z. B. die Beantragung eines Spieler- oder Wettkampfpasses.
5. Erklärungen der Mitglieder über Eintritt in eine Sparte oder Austritt aus einer Sparte können nur schriftlich gegenüber dem Vereinspräsidium erfolgen.

§ 4 Streichung von der Mitgliederliste und Ausschluss aus einer Sparte

1. Gegen ein Spartenmitglied können unbeschadet der Mitgliedschaft im Gesamtverein folgende Maßnahmen ausgesprochen werden:
 - a) Streichung von der Mitgliederliste der Sparte durch Beschluss des Spartenvorstandes,
 - b) Ausschluss aus der Sparte durch Beschluss der Spartenversammlung.
2. Die entsprechenden Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines entsprechenden Beschlusses des Vereinspräsidiums.

§ 5 Spartenbeiträge

1. Die Mitglieder des Vereins haben nach § 5 Abs. 1 der Satzung Vereinsbeiträge zu entrichten.
2. Die Sparten sind daneben gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung ermächtigt, Zusatzbeiträge zu erheben. Über deren Höhe beschließt die Spartenversammlung.
3. Für die Beschlussfassung ist § 5 Abs. 5 der Vereinssatzung zu beachten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Grundsätzlich gelten für die Mitglieder der Sparten die Regeln der Vereinssatzung gemäß § 6.
2. Die Spartenmitglieder sind im Übrigen an die Beschlüsse und Regelungen der Sparten gebunden und erkennen diese an.

§ 7 Organe der Sparte

Organe der Sparte sind:

- a) die Spartenleitung,
- b) die Spartenversammlung.

§ 8 Spartenleitung

1. Die Spartenleitung besteht aus:
 - a) dem Spartenleiter,
 - b) seinem Stellvertreter,
 - c) dem Kassierer,
2. Der Spartenleiter und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Sparte nach innen und außen in Belangen der Sparte zu vertreten. Dies gilt insbesondere für die Vertretung der fachlichen Belange gegenüber den übergeordneten Dachverbänden und Organisationen.
3. Die Spartenleitung gibt sich bei Bedarf einen Geschäftsverteilungsplan, in dem die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder der Spartenleitung geregelt werden.
4. Die Spartenleitung wird von der Spartenversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Es gelten die Regelungen gemäß § 11 der Satzung analog.
5. Im Übrigen gelten für die Aufgaben, die Fragen der Bestellung etc. die Regelungen der Vereinssatzung analog.

§ 9 Spartenversammlung

1. Die Spartenversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird von der Spartenleitung schriftlich einberufen. Im Übrigen gelten für die Fragen der Einberufung die Regelungen in der Vereinssatzung für die Mitgliederversammlung entsprechend.
2. Die Einberufung erfolgt zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Regelungen der Satzung entsprechend.
4. Die Spartenversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - Entgegennahme der Berichte der Spartenleitung
 - Entlastung der Spartenleitung
 - Wahl der Spartenleitung
 - Festsetzung der Spartenbeiträge
 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung über Auflösung der Sparte.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. In der Spartenversammlung sind alle Spartenmitglieder stimmberechtigt.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
3. Gewählt werden können nur volljährige Mitglieder der Sparte.

§ 11 Protokollierung

1. Über die Beschlüsse der Spartenorgane ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Die Protokolle sind dem Präsidium des Vereins innerhalb von zehn Tagen zur Kenntnis vorzulegen.

§ 12 Mitgliederverwaltung

1. Die Mitgliederverwaltung und der Beitragseinzug erfolgen durch den Hauptverein.
2. Die Sparte und der Hauptverein unterrichten sich über die in §§ 3 Abs. 7, 4 Abs. 1 festgelegten Grundsätze hinaus gegenseitig von An- und Abmeldungen der Mitglieder der Sparte im Verein.

§ 13 Änderung der Spartenordnung

1. Für Änderungen dieser Spartenordnung ist die Spartenversammlung zuständig.
2. Für die Beschlussfassung über die Änderung der Spartenordnung ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 14 Auflösung einer Sparte

1. Eine Sparte kann durch Beschluss der Spartenversammlung aufgelöst werden. Für diese Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
2. Für die Durchführung der Spartenversammlung über die Auflösung der Sparte gelten im Übrigen die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
3. Durch die Auflösung einer Sparte bleibt die Vereinsmitgliedschaft der Spartenmitglieder unberührt.
4. Die Auflösung der Sparte bedarf der Zustimmung des Vereinspräsidiums. Diese Zustimmung muss innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung der Spartenversammlung schriftlich gegenüber der Spartenleitung erfolgen.

§ 15 Anwendung der Vereinssatzung

1. Sollte diese Spartenordnung eine Regelung nicht enthalten, ist die Satzung des Hauptvereins anzuwenden.
2. Bei Unklarheiten oder Zweifelsfällen gelten die Regelungen der Satzung des Hauptvereins. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand des Hauptvereins.

§ 16 Schlussbestimmungen

Alle älteren Spartenordnungen treten hiermit außer Kraft.